

A04: Lebensrealität anerkennen – Ladenöffnung reformieren

Antragsteller: KV Leipzig

Votum der Antragskommission: Annahme

Der Landestag der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien möge beschließen:

- 1 1. Die Junge Union Sachsen und Niederschlesien fordert den Sächsischen Landtag und die
2 Staatsregierung auf, das Sächsische Ladenöffnungsgesetz (SächsLadÖffG) so zu ändern, dass eine eigene
3 Kategorie von Spätverkaufsstellen („Spätis“) geschaffen wird, die aufgrund begrenzter Verkaufsfläche,
4 eines auf Waren des täglichen Bedarfs beschränkten Sortiments und überwiegenden Außer-Haus-
5 Verzehrs von den allgemeinen Ladenschlusszeiten ausgenommen werden und über 22 Uhr hinaus sowie
6 an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen.
- 7 2. Spätverkaufsstellen im Sinne dieses Antrags sollen insbesondere solche Verkaufsstellen sein, die
8 eine deutlich begrenzte Verkaufsfläche nutzen, ein im Wesentlichen auf Getränke, Snacks, Tabak- und
9 Presseerzeugnisse sowie weitere Produkte des täglichen Bedarfs reduziertes Sortiment führen und
10 keine vollwertige Konkurrenz zum klassischen Lebensmittelvollsortiment darstellen.
- 11 3. Die Junge Union Sachsen und Niederschlesien fordert den Gesetzgeber zudem auf klarzustellen,
12 dass reine, personallos betriebene Automatenverkaufsläden, in denen der Warenverkauf ausschließlich
13 über Automaten ohne Einsatz von Personal erfolgt, nicht den Öffnungsbeschränkungen für klassische
14 Verkaufsstellen unterfallen und daher grundsätzlich an allen Tagen rund um die Uhr betrieben werden
15 dürfen, sofern die Einhaltung von Jugendschutz- und Verbraucherschutzbestimmungen sichergestellt
16 ist.

Begründung:

Die Lebensrealität in sächsischen Städten und Gemeinden hat sich in den vergangenen Jahren deutlich verändert: Schichtarbeit, flexiblere Arbeitszeiten, ein wachsender Anteil von Studenten, Touristen und Pendlern sowie veränderte Konsumgewohnheiten führen dazu, dass der Bedarf an Waren des täglichen Bedarfs auch außerhalb der klassischen Ladenöffnungszeiten besteht. Das derzeitige Sächsische Ladenöffnungsgesetz erlaubt Verkaufsstellen grundsätzlich nur montags bis sonntags von 6 bis 22 Uhr zu öffnen, während Ausnahmen vor allem für Bäckereien, Tankstellen oder bestimmte touristische Orte gelten; eine eigenständige Kategorie für Spätverkaufsstellen oder reine Automatenverkaufsläden ist bislang nicht vorgesehen. Andere Bundesländer zeigen, dass vollautomatisierte Verkaufsstellen rechtssicher von Ladenschlussbeschränkungen ausgenommen werden können, sofern kein Personal eingesetzt wird und der Schutz von sonstigen Sonn- und Feiertagen gewahrt bleibt.

Gerade im ländlichen Raum, in dem klassische Einzelhandelsstrukturen seit Jahren unter Druck stehen und Dorfläden, Bäckereien oder kleinere Supermärkte schließen, können Automatenläden und andere personallose Konzepte eine niedragschwellige und wirtschaftlich tragfähige Möglichkeit sein, die Nahversorgung mit Waren des täglichen Bedarfs sicherzustellen und Versorgungslücken zu schließen. Spätis und Automatenläden schaffen zudem wohnortnahe Angebote, erhöhen durch beleuchtete, frequentierte Orte die subjektive Sicherheit und tragen zur Belebung innerstädtischer Quartiere und Ortskerne bei, ohne den klassischen Einzelhandel oder den Sonntagsschutz grundlegend infrage zu stellen. Eine gezielte, rechtssichere Privilegierung von Spätverkaufsstellen mit begrenzter Verkaufsfläche und Sortiment sowie von personallosen Automatenläden trägt dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung, stärkt die Attraktivität urbaner und ländlicher Räume und ermöglicht zugleich klare Rahmenbedingungen für Kommunen, Anwohner und Betreiber.